



Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GVBl. S. 604) - erlässt die Stadt Ebersberg folgende

## **G e m e i n d e v e r o r d n u n g**

### **über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Stadt Ebersberg.**

#### **- Plakatierungsverordnung -**

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2012*

#### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes oder der Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale im Gemeindegebiet der Stadt Ebersberg ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln) anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.  
Soweit eine Firma im Auftrag der Stadt plakatiert, dürfen Anschläge Dritter an den Plakateinrichtungen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Firma angebracht werden.
- (2) Für die Werbung der zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden von der Stadt 4 Wochen vor dem Wahltermin eigene Plakattafeln aufgestellt oder ausreichende Flächen auf den vorhandenen Plakatanschlagtafeln zur Verfügung gestellt. Zudem dürfen auf Antrag bis zu 8 Standorte außerhalb der in Satz 1 genannten Flächen belegt werden. Dies gilt bei Volksbegehren auch für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (3) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

#### **§ 2 Ausnahmen**

Die Stadt Ebersberg kann, insbesondere für hier ansässige ehrenamtliche Vereine und Verbände, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

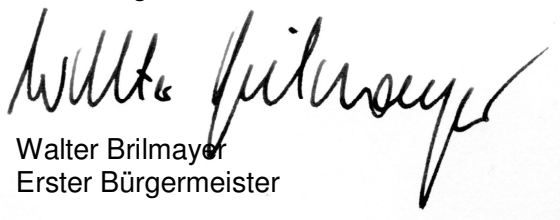
### **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung außerhalb der von der Stadt Ebersberg zum Anschlag bestimmten Anschlagflächen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel anbringt oder anbringen lässt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ebersberg, den 31.01.2012



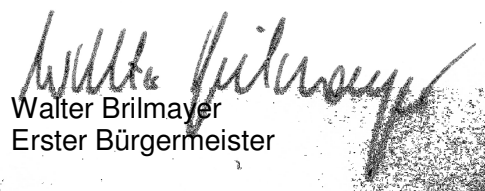
Walter Brilmayer  
Erster Bürgermeister

---

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die G e m e i n d e v e r o r d n u n g über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Stadt Ebersberg. – Plakatierungsverordnung - wurde am 31.01.2012 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.01.2012 angeheftet und am 03.04.2012 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 11.04.2012



Walter Brilmayer  
Erster Bürgermeister